

## ***VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER STAATSANWÄLTE***

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

Dr. Karl – Renner- Ring 3  
1010 Wien

### **Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird Zl. 318.018/2-II.1/2003 des Bundesministeriums für Justiz BEGUTACHTUNGSVERFAHREN**

Die Standesvertretungen der Staatsanwälte und Richter haben wiederholt darauf hingewiesen, dass verhältnismäßig kurze Begutachtungsfristen in der Haupturlaubszeit die Abgabe profunder Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen außerordentlich erschweren. Dies wird vorliegend noch dadurch verschärft, dass überschneidend auch der Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2003 ( Zl. 318.016/6-II.1/2003) zu begutachten war.

Bereits in der Stellungnahme zu diesem Gesetzesvorhaben hat die Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte auch auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass das Strafgesetzbuch ebenso wie die Strafprozessordnung und strafrechtliche Nebengesetze in den letzten Jahren vielfach in Teilbereichen geändert wurden und dass sich die daraus ergebende Unübersichtlichkeit auf die Praxis – namentlich der nicht ausschließlich mit strafrechtlichen Aufgaben befassten Rechtsanwender – abträglich auswirkt.

**§ 241 a (1)** sieht eine Grundstrafdrohung bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe vor, die in den Fällen des Abs. 2 (Gewerbsmäßigkeit oder Begehung als Mitglied einer kriminellen Vereinigung) auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren erhöht wird. Dies steht in keinem Verhältnis zur Strafdrohung des § 232 (1) StGB, der in jedem Fall der Geldfälschung eine ( außerordentlich hohe und auch eine diversionelle Erledigung von vornherein ausschließende) Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vorsieht.

Es kann nicht gewollt sein, den Täter, der eine Farbkopie eines Geldscheines herstellt und in Verkehr bringt, strenger zu sanktionieren als das Mitglied einer kriminellen Organisation, das Kreditkarten in großem Stil fälscht; stellen doch mit der stetigen Zunahme des elektronischen Zahlungsverkehr Falsifikate unbarer Zahlungsmittel mittlerweile das weitaus größere Gefährdungspotential dar.

Auch die in den **§§ 241b und 241c** vorgesehenen Strafdrohungen sind im Verhältnis zu jenen der §§ 233 und 239 StGB nicht schlüssig.

Anlässlich des Gesetzesvorhabens sollten die bestehenden hohen Strafdrohungen des 13. Abschnittes des Strafgesetzbuches auf ihre Notwendigkeit überprüft werden.

Auf die fehlende Bedeutung des geltenden.234 StGB in der forensischen Praxis (*vgl. Kienapfel, WrK<sup>1</sup> RZ 2f*) darf hingewiesen werden.

Wien, 25.9.2003